

Vereinssatzung Tristars Markkleeberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Tristars Markkleeberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Markkleeberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung des Triathlonsportes sowie verwandter Ausdauersportarten (z.B. Duathlon) in Markkleeberg und in der näheren Umgebung.
- (2) Das grundsätzliche Bestreben des Vereins besteht darin, mit einem regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Teildisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen sowie in der Gesamtdisziplin und mit einem freudvollen Gemeinschaftsleben dem Bedürfnis vieler Bürger aller Altersklassen nach sportlichem Leistungsstreben, einer gesunden Lebensweise und einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu entsprechen.
- (3) Der Verein setzt sich dafür ein, dass seine aktiven Mitglieder ganzjährig trainieren können, die Stadt Markkleeberg die Nutzung der Sportstätten, insbesondere der Schwimmhalle, ermöglicht und finanzielle Unterstützung zur Förderung des Triathlonsports gewährt.
- (4) Der Verein organisiert Wettkämpfe, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Anfänger und orientiert damit auf die Popularisierung des Triathlonsports in Markkleeberg und Umgebung und auf die Nachwuchsarbeit.
- (5) Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede interessierte Person kann Mitglied im Verein werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
- Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt, beitragspflichtig)
 - Kinder und Jugendliche; bis inkl. 17 Jahre (beitragspflichtig)
 - Ehrenmitglieder
- (3) Der Vereinsbeitritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- a) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 - b) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06. eines Jahres bzw. zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich zugehen. Im Falle eines Vereinsaustritts zum 30.06. eines Jahres bekommt das Vereinsmitglied den halben Jahresbeitrag erstattet.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
- a) gegen grundlegende Interessen oder gegen Satzung, Ordnungen oder den Satzungszweck des Vereins verstößt oder
 - b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- sich am Trainings- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen und die dafür bestehenden Voraussetzungen des Vereins zu nutzen
- auf Förderung seiner dem Charakter des Vereins entsprechenden sportlichen Belange
- am Vereinsleben teilzunehmen sowie zu Lehrgängen vom Vorstand des Vereins delegiert zu werden

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich einzuhalten und insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten
- die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen sowie mit Individualität und Kreativität zu seiner Ausgestaltung beizutragen
- den Verein bei der Organisation und Durchführung von Triathlonveranstaltungen in Form von Helfertätigkeiten u.ä. zu unterstützen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

(2) Außer den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein aus

- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Startgelder
- Zuwendungen
- Schenkungen und Spenden
- Werbeeinnahmen

§ 7 Vergütungen und Kostenerstattung

(1) Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein Ersatz für die notwendigen nachgewiesenen Auslagen und auf Antrag Fahrtkostenersatz (für Sitzungen und andere notwendige Erledigungen) in steuerlich zulässiger Höhe gemäß Nachweis bzw. bei Nutzung eines PKW mit den steuerlich zulässigen Pauschalbeträgen.

(2) Der Verein darf Mitgliedern, die sich in besonderem Umfang für den Verein engagieren eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) zahlen. Über Einzelheiten zur Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Finanzen des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Finanzprüfung auf der Mitgliederjahreshauptversammlung in Kenntnis zu setzen. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden. Durch Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen und welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins und der Verwendung seines Vermögens
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
 - g) Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einladung erfolgt per Post oder per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht

aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In besonders dringenden Fällen, ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein kann durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach

Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilsachen, sowie bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail Beschlüsse fassen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichendes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sein satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von den Gründungsmitgliedern am 16. März 2016 beschlossen.